

**Stellungnahmen der Behörden  
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes 35  
- Lenzenfeldchen -**



E. 05/07.

FS  
5  
7

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Datum: 28. Juni 2011  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
65.52.1-2011-403  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schneider  
peter.schneider@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3685  
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

## 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen -

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 09.06.2011 610-22.10.-35/8.FS

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Bebauungsplanänderung werden von hier keine Bedenken vor-  
getragen.

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise.

Die Änderungsfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen  
Bergwerksfeld „Glückauf IV“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit be-  
schränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Ferner liegt die Fläche über dem auf Braunkohle verliehenen Berg-  
werksfeld „Eschweiler“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesell-  
schaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

### Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
8.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.30 Uhr  
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-  
seldorf:  
WestLB Düsseldorf 4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878657



In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Änderungsfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.

Seite 2 von 2

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die o. g. Feldeseigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Schneider)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Eschweiler  
Ordnungsamt  
Rathausplatz 1  
52233 Eschweiler

Datum 07.07.2011  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5354012-142/11/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand  
Zimmer 114  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Eschweiler, Bebauungsplan Nr. 35 Lenzenfeldchen 8. Änderung

Ihr Schreiben vom 16.06.2011, Az.: 32/18/00-A.-Co.

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

**Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html)

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Unterrath S Bf  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED



## Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbilddauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.**

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Daenecke



StädteRegion Aachen•Postfach 500451•52088 Aachen

Der Städteregionsrat

Stadt Eschweiler  
610 - Abt. für Planung und Entwicklung  
Herr Mathar  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Eing.: 12. Juli 2011



13  
7 FS

8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen  
Ihr Schreiben vom 09.06.2011

→ Kopie 631 z.k.  
cl. FS

Sehr geehrter Herr Mathar,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

**A 70 Umweltamt, Bodenschutz/Altlasten:**

Im Bereich der 8. Änderung befinden sich 5 Altlasten-Verdachtflächen (Nr.5103-1265, 5103-1267, 5103-1746, 5103-0251, 5103-0252). Auf die Altlasten-Verdachtsflächen wird bisher nicht eingegangen.

Auf die vorhandenen Altlasten-Verdachtflächen ist entweder in der Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplans oder im noch ausstehenden Umweltbericht hinzuweisen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Claudia Strauch)

Stabsstelle 69  
Regionalentwicklung

Dienstgebäude  
Zollerstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - 2670

Telefax  
0241 / 5198 - 82670

E-Mail  
Claudia.strauch@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Strauch

Zimmer  
B 126

Aktenzeichen

Datum:  
08.07.2011

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

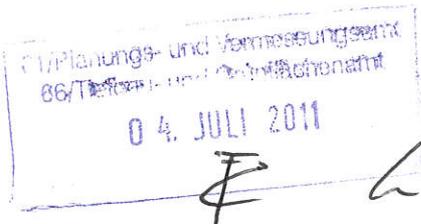
# Das Handwerk

52062 Aachen, Sandkaulbach 21  
52086 Aachen, Postfach 500234  
Internet: www.hwk-aachen.de  
E-Mail: ulrich.gorny@hwk-aachen.de

Handwerkskammer Aachen – Sandkaulbach 21 – 52062 Aachen

Stadt Eschweiler  
z. H. Herr Schopp  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

Abteilung: Betriebstechnik  
Ansprechpartner: Herr Gorny  
Telefon: 0241 471-177  
Telefax: 0241 471-131  
Unser Zeichen: III / 10 Go/Lg  
Ihre Nachricht vom: 09.06.2011  
Ihr Zeichen: 610.22.10  
Datum: 30. Juni 2011



- 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 – Steinfurt -
- 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen –

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schoop,

aufgrund neuerer Erkenntnisse unter Auswertung jüngst ergangener Urteile möchte die Handwerkskammer Aachen anregen, die textlichen Festsetzungen zum sogenannten „Annexhandel“ (Verkaufsstellen im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit zulässigen Gewerbebetrieben) zu ergänzen. Diese Anregung betrifft nicht nur die beiden o.g. Bebauungspläne, sondern sollte die textlichen Festsetzungen aller Gewerbe- und Industriegebiete im Stadtgebiet Eschweiler umfassen.

So sollten die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan 40, Seite 4/9, Unterpunkt 1.2.3 und im Bebauungsplan 35, Seite 2/4; Unterpunkt 2.3 durch folgende Formulierung ersetzt werden:

1. Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/oder zentrentypische Waren angeboten werden, sofern die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen.
2. Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen, sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
3. Von der Beschränkung nach Nummer 2 ausgenommen sind solche Verkaufsstätten, in denen nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.



Reg.-Nr.: Q1 0109082

Aachener Bank  
BLZ 39060180  
Konto 320403022  
BIC GENODED1AAC  
IBAN DE41 3906 0180 0320 4030 22

Sparkasse Aachen  
BLZ 39050000  
Konto 141  
SWIFT-BIC AACSDE33  
IBAN DE30 3905 0000 0000 0001 41

Postbank  
BLZ 37010050  
Konto 41 330 504  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE03 3701 0050 0041 3305 04



Wir regen darüber hinaus an, im Plan selbst oder in der Begründung gesondert auf zwei Aussagen in der Festsetzung zum Annexhandel einzugehen, und zwar in der nachfolgenden Form:

Der in Nr. 1 der Annexregel verwendete Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist nicht in der Weise zu verstehen, dass lediglich im Betrieb selbst hergestellte Waren veräußert werden dürfen.

Es ist vielmehr in dem Sinne weiter auszulegen, dass auch mit solchen zugekauften Waren Handel getrieben werden darf, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliches Zubehör betrachtet.

Die unter Nr. 2. genannte Höchstverkaufsgrenze von 150 m<sup>2</sup> ist mit Blick auf die in Esweiler anzutreffenden ortstypischen Handwerker- und Fabrikverkaufsstellen festgelegt worden.

Sofern Sie der Meinung sind, dass nicht die genannten 150 m<sup>2</sup>, sondern eine andere Verkaufsfläche bei Handwerker- bzw. Fabrikverkaufsstellen in Esweiler ortstypisch ist, empfehle ich, die aus Ihrer Sicht angemessene Größe in die Festsetzung aufzunehmen. Im Fall der Stadt Münster hat jüngst die Festsetzung einer Höchstgrenze von 250 m<sup>2</sup> der gerichtlichen Überprüfung standgehalten. Sollte Unklarheit über den ortstypischen Umfang des Annexhandels bestehen, rege ich an, das Gutachterbüro zu befragen, das das dem Einzelhandelskonzept Esweilers zugrunde liegende Gutachten erstellt hat.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne telefonisch oder nach Terminabsprache persönlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Handwerkskammer Aachen  
i. A.

  
Dipl.-Ing. Ulrich Gorny

Planungs- und Vermessungsamt  
08/13  
07. JULI 2011

Industrie- und Handelskammer  
Aachen



08/13  
07.

IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

D-52062 Aachen  
<http://www.aachen.ihk.de>

Stadt Eschweiler  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler  
Eing.: 07. Juli 2011

**Auskunft erteilt**  
Nils Jagnow  
Telefon: 0241 4460-234  
Telefax: 0241 4460-148  
E-Mail: [dienst@aachen.ihk.de](mailto:dienst@aachen.ihk.de)

**Unser Zeichen**  
jg/ fs

**Ihre Zeichen/  
Ihre Nachricht vom**  
610.22.10-35/8. FS  
09.06.2011

Aachen,  
6. Juli 2011

**Bauleitplanung:**  
hier: **8. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die beabsichtigte 8. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken, da durch die Überplanung die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Eschweiler bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe verbessert werden.

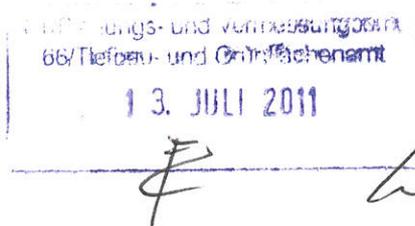
Wir möchten jedoch empfehlen, dass bei der Festsetzung der zulässigen Zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente auf zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche bei den bestehenden Einzelhandelsbetrieben im Gewerbe- bzw. Mischgebiet parallel auch die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auf max. 2.500 qm beschränkt wird – analog zur Regelung der Ausweisung von Sondergebieten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortiment gemäß § 24a Abs. 4 Landesentwicklungsprogramm (LEPro NRW) – da die Auswirkungen in beiden Fällen vergleichbar sind.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer  
Aachen

*F. Rötting*

Fritz Rötting  
Geschäftsführer



RWE Power AG, Stüttenweg 2, 50935 Köln

Stadt Eschweiler  
Postfach 13 28  
  
52233 Eschweiler



## Liegenschaften und Umsiedlungen

Ihre Zeichen 610.22.10.-35/8. FS  
Ihre Nachricht  
Unsere Zeichen PCO-LL FU SACHBEARB  
Telefon +49-221-480 - 22018  
Telefax +49-221-480 - 23566  
E-Mail Gilbert.Fuss@rwe.com

Köln, 11.07.2011

### Bebauungsplan 35, 8. Änderung, "Lenzenfeldchen", Eschweiler Ihr Schreiben vom 09.06.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass ein Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wir bitten Sie, für die gekennzeichnete Fläche in die textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt bereichsweise in einem Auegebiet

- Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stüttenweg 2  
50935 Köln  
T: 0221-480 0  
F: 0221-480 13 51  
I: www.rwe.com  
  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Dr. Rolf Martin Schmitz  
Vorstand:  
Dr. Johannes Lambertz  
(Vorsitzender)  
Dr. Gerd Jäger  
Antonius Voß  
Erwin Winkel  
Sitz der Gesellschaft:  
Essen und Köln  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
HRB 17420  
Amtsgericht Köln  
HRB 117

Bankverbindung:  
WestLB AG  
BLZ: 300 500 00  
Kto.Nr.: 152561  
IBAN: DE43 3005 0000  
0000 1525 61  
BIC (SWIFT-Code):  
WELADED

- Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft  
Abt. Liegenschaften und Umsiedlungen  
i.A. Fuß

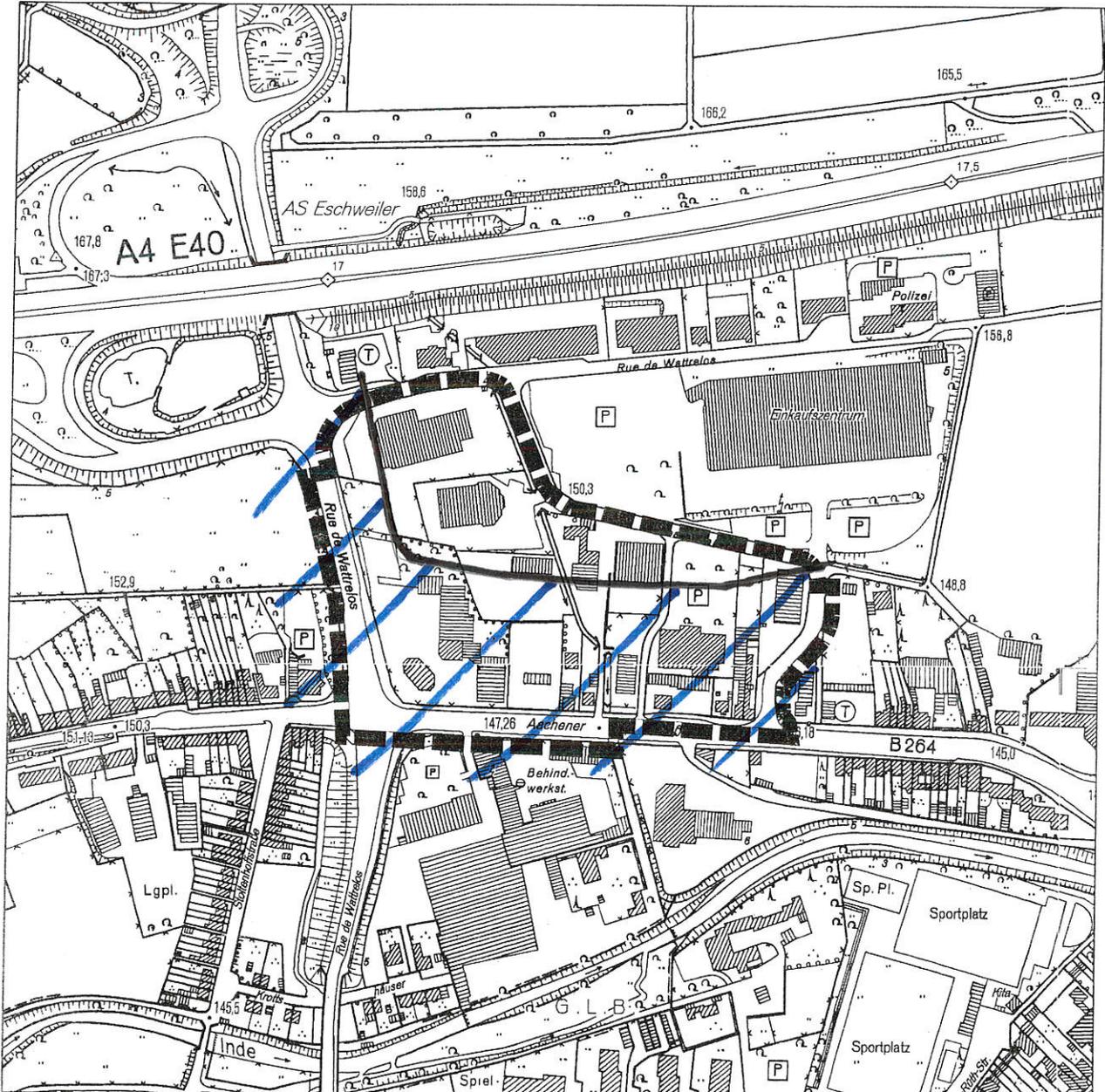
Anlage

*i. A. Fuß*

# STADT ESCHWEILER

## BEBAUUNGSPLAN 35 / 8. ÄND.

### - Lenzenfeldchen -



Übersicht über die Lage  
STAND MA  
FRÜHZEITIGE BE

Eschweiler BPL 35; 8. Änd.  
 = Auebereich

Maßstab 1 : \_\_\_\_\_

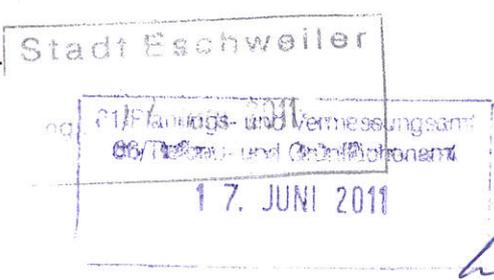
RWE Power AG Abt. Bergschäden-Markscheiderei

Anlage zum Schreiben vom 07.09.11



FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH · POSTFACH 13 62 · D-46502 XANTEN

Stadt Eschweiler  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler



NAME: ALFRED WILMS  
TELEFON: +49 (0)2801 989-123  
TELEFAX: +49 (0)2801 989-151  
E-MAIL: ALFRED.WILMS@FBG.DE  
DATUM: 15.06.2011  
AKTENZEICHEN: 7/43/1526A/07

**nachrichtlich:**

Wehrbereichsverwaltung West  
Dezernat IUW 4  
Postfach 301054  
40410 Düsseldorf

**Produktenfernleitung Würselen – Altenrath, PI Km 10,500 - 10,750  
8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -**

**Ihr Schreiben vom 09.06.2011 Az.: 610.22.10.-35/8. FS**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Lenzenfeldchen“.

Die o.a. Rohrfernleitung wird von der Bauleitplanung auf einer Länge von ca. 250 m betroffen. Der grobe Trassenverlauf der Fernleitung ist bereits in dem uns übersandten Übersichtsplan dargestellt. In der Begründung wird ebenfalls unter Pkt. 3.1 auf die Fernleitung hingewiesen.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden. Soweit bedarf an den genauen Leitungsverlauf besteht, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit unserer örtlich zuständigen Betriebsstelle

**Tanklager Würselen      Tel. 0241/169797-0**

die auch zur Klärung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung steht.

HAUSANSCHRIFT  
BETRIEBSSERVICE XANTEN  
IN DER HEES  
D-46509 XANTEN

TEL +49 (0) 2801 9890  
FAX +49 (0) 2801 989-151  
E-MAIL BV.XANTEN@FBG.DE

GERICHTSSTAND  
AMTSGERICHT BONN, HRB 157  
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDER DES  
AUFSICHTSRATES  
MINISTERIALDIRIGENT  
ARMIN SCHMIDT-FRANKE

GESCHÄFTSFÜHRER  
MINISTERIALRAT DIPL.-ING.  
HORST SAAL

Arbeiten im Schutzstreifen der Kraftstoffrohrfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Rohrfernleitung ist die Bundesrepublik Deutschland, hier vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf, Dezernat IUW 4 (WBV). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt.

In der Rohrfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Rohrfernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Fernleitung, deren Betrieb und Unterhaltung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens sowie alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die NATO-Produktenleitung und Veränderungen bestehender vertraglicher Regelungen haben können, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die WBV und ggf. des Abschlusses eines Gestattungsvertrages, der insbesondere Folgepflichten und Folgekosten regelt.

Arbeiten im Schutzstreifen ohne Zustimmung und abgeschlossenen Gestattungsvertrag mit der WBV sind nicht zulässig.

Gem. Ihrer Begründung ist das Ziel der Stadt Eschweiler für die angezeigte 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Lenzenfeldchen“, lediglich das Gebiet in seiner Struktur als Gewerbegebiet zu sichern, räumlich sowie nutzungsbezogen zu strukturieren und zukünftig die ungesteuerte Entwicklung städtebaulich unerwünschter Nutzungen zu unterbinden.

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung haben wir dann keine Bedenken, wenn die bisherigen Interessen der o.g. NATO-Rohrfernleitung hierdurch nicht betroffen werden und für den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Rohrfernleitung keinerlei Nachteile zu erwarten sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH



Anlagen: D/7WUD

Planungs- und Vermessungsamt  
03/Tiefbau und Grünflächenamt  
16. DEZ. 2013



FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH IN DER HEES D-46502 XANTEN

Stadt Eschweiler  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler  
Eing.: 16. DEZ. 2013

NAME: GÜNTER STOCK  
TELEFON: +49 (0)2801 989-123  
TELEFAX: +49 (0)2801 989-158  
E-MAIL: ALFRED.WILMS@FBG.DE  
DATUM: 11.12.2013  
AKTENZEICHEN: 7/43/B3461/13

**nachrichtlich:**

D/TL Würselen

BAIUDBw Infra IV 4  
Fontainengraben 200  
Hardthöhe Haus 208A  
53123 Bonn

**Produktenfernleitung Würselen - LUXHEIM, PI-km 10,19 bis 10,36  
8. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen -**

**Ihr Schreiben vom 03.12.2013, Az.: 610.22.10-35/8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben.

Die o. a. Produktenfernleitung durchquert das Verfahrensgebiet auf einer Länge von ca. 170 m.

Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer örtlich zuständigen Betriebsstelle

**TL Würselen 0241/169797-0**

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung steht.

HAUSANSCHRIFT  
IN DER HEES  
46509 XANTEN  
TEL +49 (0) 2801 989-0  
FAX +49 (0) 2801 989-151  
E-MAIL [BS.XANTEN@FBG.DE](mailto:BS.XANTEN@FBG.DE)

GERICHTSSTAND  
AMTSGERICHT BONN, HRB 157  
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDER DES  
AUFSICHTSRATES  
MINISTERIALDIRIGENT  
ARMIN SCHMIDT-FRANKE

GESCHÄFTSFÜHRER  
MINISTERIALRAT DIPL.-ING.  
HORST SAAL

Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

**Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.**

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUSBw und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUSBw rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUSBw haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

1. Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
2. Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

3. Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
4. Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.
5. Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.

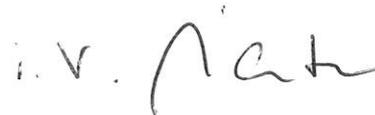
Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH**

i.V.  i.V. 

Anlagen: Hinweise, Empfangsbestätigung



01/Planungs- und Vermessungsamt  
06/Technik- und Betriebsamt  
07. JULI 2011

**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

**Autobahnniederlassung Krefeld**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Eschweiler  
Abt. für Planung und Entwicklung  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler  
Eing.: 07. Juli 2011

Kontakt: Frau Ute Tillmann  
Telefon: 02151-819-347  
Fax: 02151-819-420  
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20200/40400.020/2.10.07.06\_A4  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 5.7.2011

*Handwritten initials: E 11/7*

**8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen –**

**Ihr Schreiben vom 09.06.2011 – Az.: 610.22.10-35/8. FS**

**Anlage: Allgemeine Forderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Schoop,

die Ihnen zu zahlreichen Bauleitplanverfahren - den Bebauungsplan 35 betreffend - mitgeteilten grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung sind auch in vorliegendem 8. Änderungsverfahren zu beachten.

Der Nahbereich der Autobahn unterliegt den Bestimmungen des § 9 (1 + 2) Bundesfernstraßengesetz. Die in den beiliegenden „Allgemeinen Forderungen“ dokumentierten Belange der Straßenbauverwaltung sind zu beachten und einzuhalten.

Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen (Lärm und Luftschadstoffe) sowie die Ausweisung und Bemessung entsprechender Schutzvorkehrungen liegen in Ihrer Zuständigkeit. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Handwritten signature of Ute Tillmann*  
(Ute Tillmann)

## Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 ( 1 + 2 ) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
  2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind ( z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
  3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG )
    - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
    - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
    - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.
- Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.
- Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 ( 1 + 2 ) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
  5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
  6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Stadt Eschweiler

Eing.: 13. Jan. 2014



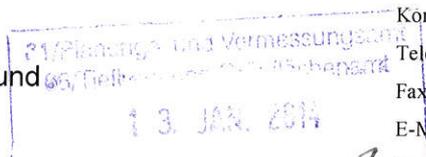
**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

**Autobahnniederlassung Krefeld**

Stadt Eschweiler  
- 610 / Abt. für Planung und  
Entwicklung -  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler



Kontakt: Frau Ute Tillmann  
Telefon: 02151-819-347  
Fax: 02151-819-420  
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.07\_A4  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 10.1.2014

## 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -, Offenlage

Ihr Schreiben vom 03.12.2013 – Az.: 610.22.10-35/8

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld wird auf die Stellungnahme vom 05.07.2011 – Az.: 20200/40400.020/2.10.07.06\_A4 mit der Bitte um weitere Beachtung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Ute Tillmann)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld  
Telefon: 02151/819-0

kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich



**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Planungs- und Vorzonenamt  
06/Tierbau- und Schafzucht  
12. JULI 2011

*Handwritten initials and signature*

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Stadt Eschweiler  
Planung und Entwicklung  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler  
Eing.: 12. Juli 2011

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290  
Fax: 02171-3995-1211  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(219/11)  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 11.07.2011

**8. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB  
hier: Ihr Schreiben vom 09.06.2011; Az: 610.22.10-35/8. FS**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Änderung beschreibt Einschränkungen für das Misch- bzw. Gewerbegebiet bzgl. des Angebotssortiments. Die geltenden Umgrenzungen von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind, bleiben unverändert.

Daher bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Die Stadt Eschweiler hat lt. einer Forderung der Bezirksregierung Köln eine Verkehrsuntersuchung für den Bereich „Rue de Wattlelos“ beauftragt. Eine Lösung ist nur über eine Verbreiterung des Verkehrsquerschnitts möglich.

Das Baurecht für notwendige zusätzliche Verkehrsflächen ist ggfls über ein Planfeststellungsverfahren zu erlangen. Dabei ist der Zeithorizont noch unbestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess



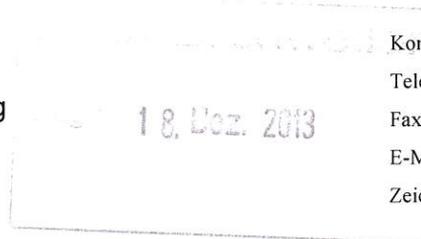
# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Eschweiler  
Planung und Entwicklung  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler



**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: [marlis.hess@strassen.nrw.de](mailto:marlis.hess@strassen.nrw.de)  
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(395/13)  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 13.12.2013

## **Bebauungsplan 35, 8. Änderung „Lenzenfeldchen“; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB Hier: Ihr Schreiben vom 03.12.2013; Az: 610.22.10-35/8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine erste Stellungnahme beinhaltet u. a. folgenden Text:

Die Stadt Eschweiler hat lt. einer Forderung der Bezirksregierung Köln eine Verkehrsuntersuchung für den Bereich „Rue de Wattrelos“ beauftragt. Eine Lösung ist nur über eine Verbreiterung des Verkehrsquerschnitts möglich.

Das Baurecht für notwendige zusätzliche Verkehrsflächen ist ggfls über ein Planfeststellungsverfahren zu erlangen. Dabei ist der Zeithorizont noch unbestimmt.

Nunmehr senden Sie mir die Unterlagen der Offenlage mit dem Hinweis, dass Verkehrszählungen und Untersuchungen mit dem Ergebnis durchgeführt wurden, dass eine ausreichende Dimensionierung im Straßenquerschnitt wie im Knotenpunkt vorliegt.

Ich bitte Sie, bevor ich eine endgültige Stellungnahme abgebe, um die Zusendung des Verkehrsgutachtens. Hierin sollten neben den Anbindungen an die L 238 bzw. L 223 auch die Anschlussstellen der A 4 und deren Leistungsfähigkeit sowie Sicherheitsaspekte behandelt werden.

Sollten sich daraus straßenbauliche Maßnahmen ergeben, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Eschweiler.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der A 4, L 238 oder L 223 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de) · E-Mail: [kontakt@strassen.nrw.de](mailto:kontakt@strassen.nrw.de)

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5972/0701

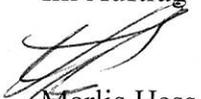
**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
[kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de)

Ob und inwieweit der Flächenbedarf für straßenbauliche Maßnahmen ausreicht, konnte nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

**Ulrike Zingler - B-Plan 35, 8. Änderung -Lenzenfeldchen-, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 13.12.2013 (Zeichen 21000/40400.020/1.13.07(395/13))**

**Von:** <Marlis.Hess@strassen.nrw.de>  
**An:** <Ulrike.Zingler@eschweiler.de>  
**Datum:** 1/29/2014 15:25  
**Betreff:** B-Plan 35, 8. Änderung -Lenzenfeldchen-, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 13.12.2013 (Zeichen 21000/40400.020/1.13.07(395/13))

h 30/101  
 FS 3  
 2

Sehr geehrte Frau Zingler,

nach wie vor ist es mir nicht möglich, eine endgültige Stellungnahme zum BP 35, 8. Änderung abzugeben.

Die übermittelten Dokumentationen der Fa. AlbrechtConsult GmbH beinhalten lediglich eine im 3.Quartal 2013 durchgeführte Änderung der Signalschaltungen im Verbund der drei Knotenpunkte im Nahbereich der BAB-Anschlussstelle Eschweiler-West auf der Basis von Verkehrsstromermittlungen. Ziel war vorrangig die Realisierung eines gesicherten Linksabbiegers am Knotenpunkt L238/A4-Süd von Alsdorf kommend zum Gewerbegebiet "Lenzenfeldchen" zur Beseitigung einer langjährigen Unfallhäufungsstelle. Die neuen Steuerungsprogramme sind örtlich umgesetzt, es laufen jedoch weiterhin Fehlerbereinigungen zwischen der ausführenden Signalbaufirma und dem planenden Büro AlbrechtConsult.

Die übermittelten Dokumentationen sind jedoch für eine Bewertung der zukünftigen Leistungsfähigkeit des gesamten Knotenverbunds einschließlich der Autobahnverknüpfung nicht tauglich, da die Längen der vorhandenen Aufstellspuren für Abbieger und die Längen von Verflechtungsspuren besonders bei weiteren Verkehrsstromerhöhungen unzureichend sind.

So wird beispielsweise ein im zweiten Geradeausfahrstreifen befindliches KFZ auf der L238 in Fahrtrichtung Alsdorf nach Passage des ersten Knotens (L223/L238) auf kürzester Distanz zum Linksabbieger auf die BAB A4 in FR Köln und hat aufgrund der bestehenden Rückstausituation und der kurzen Länge keine Möglichkeit einen Spurwechsel auf den verbleibenden, einen Geradeausfahrstreifen durchzuführen.

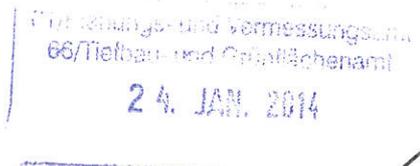
Unter den gegebenen Umständen können, ohne einen Ausbau keine zusätzlichen Verkehrsmengensteigerungen bei den besonders kritischen Verkehrsströmen akzeptiert werden.

Ich bitte Sie daher, ein Gutachten incl. der künftigen verkehrlichen Entwicklungen des BP-Gebietes und unter Berücksichtigung der Prognose 2025 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

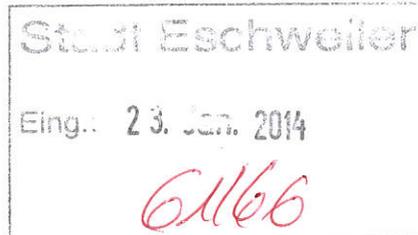
Marlis Hess  
 Landesbetrieb Straßenbau.NRW.  
 Regionalniederlassung Ville-Eifel  
 \* Jülicher Ring 101-103  
 Abt. 4 Betrieb und Verkehr  
 53789 Euskirchen

( 02251 / 796-210



L  
FS 27  
T

Stadt Eschweiler  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler



21. Januar 2014

**Pascal Juchems**  
TP-P  
Telefon 02403 701-1243  
Telefax 02403 701-521243  
[pascal.juchems@regionetz.de](mailto:pascal.juchems@regionetz.de)

## 8. Änderung des Bebauungsplan 35 in Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Information und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches teilen wir Ihnen mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der regionetz GmbH unter Onlineservice / Leitungsauskunft.

Spätestens vor der Bauausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzeinweisung über unsere Internetplanauskunft(s.o.) einzuholen.

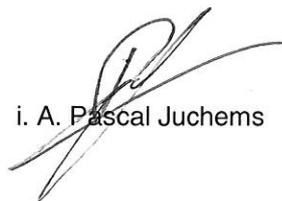
Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

regionetz GmbH

  
i. A. Frank Neyer

  
i. A. Pascal Juchems